



Besuch des Bildungsministers
Mecklenburg-Vorpommern,
Henry Tesch, in der Kita „Kinderland“
in Broderstorf zum Modell-Projekt
„Mehr Männer in Kitas M-V“



Informationen aus den Gemeinden

Veranstaltungskalender

Broderstorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 06.07.2011 + 31.08.2011

Veranstaltung Volkssolidarität:

01.07.2011

14:30 Uhr Boßeln mit Picknick Kösterbecker Wald - Treffpunkt: Parkplatz am Wald

29.07.2011 Botanischer Garten - Abfahrtszeit mit dem Zug wird noch bekanntgegeben

12.08.2011

14:30 Uhr Kegeln und Kaffeetrinken im „Lindenkrug“ Pastow

27.08.2011

13:00 Uhr Grillfest im Sport- u. Freizeitpark Tessin

Jeden Montag

v. 15:30 -

17:00 Uhr Training der Tanzgruppe Broderstorf in KFW

Klein Kussewitz:

Nächste öffentliche Gemeinde Vertretersitzung am 29.08.2011

Veranstaltungen im Schloss K. (Vorbestellung Tel.: 038202 44759)

26.06.2011 10:00 - 14:00 Uhr - Gutsherrenbrunch

15:30 Uhr - „Die 13 Monate“

Ein Jahreskreis aus Liedern und Gedichten

Mandelshagen:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 22.08.2011

Seniorenachmittage:

22.06.2011

15:00 Uhr Kaffeenachmittag in der „Alten Waage“ Vogtshagen

03.08.2011

15:00 Uhr Buchlesung „Lebenserinnerungen“ im Dorfgemeinschaftshaus mit der Bibliothekarin aus dem Bücherbus (Kosten inkl. Kaffee u. Kuchen 5,00 €) Anmeldung bei Frau Olias, Tel. 038224 80621

Sommerpause der „Geselligen Abende“ vom 01.06. bis 01. Oktober (jeweils 1. u. 3. Freitag)

Poppendorf:

Nächste öffentliche Gemeinde Vertretersitzung am 07.07.2011

Roggentin:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 25.07.2011

Veranstaltung Volkssolidarität:

08.07., 20.07.

14:00 Uhr Hobbynachmittage

22.06.2011

13:00 Uhr Grillnachmittag im Gemeinschaftshaus

28.06.2011 Tagesfahrt nach Groß Raden - Kloster Dobbertin

20.08.2011

15:00 Uhr Sommerfest der Gemeinde Roggentin

27.08.2011 Landeswandertag der VS nach Ludwigslust (Teilnahmemeld. an Herrn Klingner, 13462)

Steinfeld:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 20.07.2011

23.06.2011

14:00 Uhr Seniorentreff - Singen zum Sommeranfang

Juli 2011 - Boddenfahrt - über Termin wird noch informiert

Thulendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 05.07.2011

Jeden Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr Kindernachmittag im „Kiek in“

29.06.2011 Seniorennachmittag mit Pastor Voß - Thema „Ernst Barlach“

06.07.2011 Seniorennachmittag der Gemeinde - Thema „Fit im Alter“. Alle Senioren der Gemeinde sind herzlich eingeladen.

Amt:

Nächste öffentliche Amtsausschusssitzung am 25.08.2011

25.06.2011 Amtsfirewehrtag in Roggentin, 13:00 Uhr, Ahornring (Nähe Briefverteilerzentrum). Traditioneller jährlicher Treff der 5 freiwilligen Feuerwehren des Amtsgebietes. Frauen-, Jugend- und Männermannschaften der Wehren kämpfen beim Wettbewerb „Löschangriff - Nass“ um Sieg und Pokale. Bürgerinnen und Bürger des Amtsgebietes sind herzlich eingeladen.

Die nächste Ausgabe

erscheint am **20.08.2011**
Redaktionsschluss ist der 10.08.2011

Im Monat Juli 2011 erscheint kein Amtsblatt.

Öffnungszeiten des Amtes Carbäk in Broderstorf

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Telefon:	038204 718-0
Fax:	038204 718-50
Einwohnermeldebehörde:	038204 718-13
Ordnungsamt:	038204 718-26
Bauamt:	038204 718-20, 718-21
Fax Bauamt:	038204 718-60
E-Mail-Adresse:	info@amtcarbaek.de
Homepage:	www.amtcarbaek.de
Bankverbindung:	Rostocker Volks- und Raiffeisenbank
BLZ: 13090000	Konto-Nr: 2505835

Verein „Auf der Tenne“ e. V./ESF-Modellprojekt
„Mehr Männer in Kitas - MV“

Bildungsminister Henry Tesch besucht die Kita „Kinderland“ in Broderstorf und das Modell-Projekt „Mehr Männer in Kitas - MV“

Am 06. Juni 2011 besuchte der Bildungsminister von Mecklenburg-Vorpommern Henry Tesch die Kindertagesstätte „Kinderland“ des Vereins „Auf der Tenne“ e. V. in Broderstorf. Begrüßt wurde der Minister von der donnernden Rakete für ein Geburtstagskind, und als er sich zum zweiten Mal nach dem Fitness-Zustand der Kleinen erkundigte, ließ die vielkinderstimmige Antwort die Wände wackeln. Der Minister informierte sich über die Kita und über die Umsetzung des ESF-Modellprojektes „Mehr Männer in Kitas - M-V“ in der Einrichtung. Der Verein „Auf der Tenne“ e. V. leitet in einem Trägerverbund mit dem ASB Nord-Ost eines der 16 Bundesprojekte und das einzige in M-V. In einer vorab veröffentlichten Presseerklärung hatte sich der Minister bedingungslos hinter das Grundanliegen des Projektes gestellt, mehr männliches Fachpersonal für die frühkindliche Bildung und Erziehung zu gewinnen und den Erzieherberuf noch attraktiver zu machen. Hautnah erlebte er in verschiedenen Altersgruppen die verantwortungsbewusste, vielseitige und kreative Praxis des Alltags der Erzieherinnen und der beiden Erzieher in der Kita. Auch der Minister machte eine gute Figur als männliche Fachkraft bei Schreibübungen mit den Jüngsten und beim elektrotechnischen Experimentieren im „Kinderland“, passend zur Profilierung der Kita in eine naturwissenschaftliche Richtung.

In der anschließenden Diskussion über den Erzieherberuf, den Einsatz von männlichen Fachkräften in Kitas und das Projekt wurde kein Thema ausgespart. In Anwesenheit des Leiters des Amtes Carbäk und des Bürgermeisters von Broderstorf würdigte Frau Dr. Palis, die Geschäftsführerin des Vereins, die in 20 Jahren gewachsene vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Amt und der Gemeinde. Ihre Wünsche an den Minister betrafen ein breites Spektrum: von einer höherwertigen, differenzierten Ausbildung und dem flexibleren Einsatz von Erziehern und Assistenzkräften über die bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen für die frühkindliche Bildung und Erziehung zuständigen Institutionen im Land bis zur Finanzierung der Kitas und der Bezahlung der anspruchsvollen Arbeit der Fachkräfte. Minister Tesch notierte sich einzelne Probleme und erklärte, dass er immer bereit sei, über konkrete Vorschläge zu diskutieren. Und er stimmte mit den Vertretern der Kita-Praxis überein, dass mittelfristig die Gehaltsstrukturen zu verbessern seien, verwies aber gleichzeitig auf die begrenzten finanziellen Rahmenbedingungen des Landes. Wie im gesamten Bildungssystem sind durchgreifende Lösungsansätze nur in bundesweiter Abstimmung realistisch. Der Minister, dem der Besuch sichtlich Spaß bereitete, versprach, mit den Verantwortlichen des Vereins und des Projektes in Kontakt zu bleiben und seine Umsetzung weiterhin zu unterstützen.

Gemeinde Roggentin

Für Schüler/-innen ab 15 Jahre stehen auch in diesem Jahr Ferienjobs in der Gemeinde Roggentin (Pflege von Buschrabatten im Gewerbegebiet Roggentin) zur Verfügung.

Die Betreuung erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde Broderstorf und Roggentin.

Beginn der Tätigkeit ist am Montag,

4. Juli 2011, 07:30 Uhr

Treffpunkt: Bauhof Roggentin, Dorfstraße 34 a (Alte Feuerwehr) 18184 Roggentin

Kontakt: Herr Sievertsen, Bauhof, Tel. 0171 2641197

Voranmeldung:

Sekretariat Amt Carbäk, Tel. 038204 71811

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Carbäk

Bekanntmachungen der Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachung zu den verbundenen Wahlen (Landtag, Kreistag und Landrat sowie Bürgerentscheid) im Land Mecklenburg-Vorpommern am 04. September 2011

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetze - LKWG M-V) vom 16.12.2010 wird Folgendes bekannt gegeben: Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk hat in der Sitzung am 26.05.2011

Frau Jana Krüger zur Gemeindewahlleiterin
und

Frau Bärbel Bormann zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin bestellt.

Postanschrift:
Amt Carbäk
Gemeindewahlbehörde
Moorweg 5,
18184 Broderstorf

Kontakt:
Tel. 038204 718-42 bzw. 718-14
Fax: 038204 718-50
E-Mail: info@amtcarbaek.de

gez. *Bürger*
Gemeindewahlbehörde

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Bildung der Wahlvorstände in den Gemeinden des Amtes Carbäk

In jeder Gemeinde werden Wahlvorstände für die Land- und Kreistagswahl und Landratswahl sowie Bürgerentscheid am 04. September 2011 gebildet, hierfür werden Wahlhelfer/Wahlberechtigte benötigt.

Gemäß § 12 Abs. 1 LKWG M-V werden die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, für die o. g. Wahlen Wahlhelfer/Wahlberechtigte vorzuschlagen. § 12 Abs. 2 LKWG M-V bitte ich zu beachten.

Zur Wahrnehmung der Funktion im Wahlvorstand erhalten Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung. In den Wahllokalen

(Urnenwahl) erhalten die Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung zwischen 35,00 €/40,00 €. Vorschläge senden Sie bitte bis zum 05.07.2011 - an das:
 Amt Carbäk, z. Hd. Frau Krüger
 Moorweg 5, 18184 Broderstorf
 Fax: 038204 718-50
 E-Mail: info@amtcarbaek.de

gez. Bürger
 Gemeindevahlbehörde

Wahlhelfer gesucht!

Für die verbundenen Wahlen am 04.09.2011 werden Wahlhelfer gesucht. Die Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung (in den Wahllokalen zwischen: 35 € - 40 €), sowie Reisekostenerstattung, wenn ein Einsatz außerhalb des Wahlbezirks erfolgt. Zur Wahrnehmung der Funktion im Wahlvorstand ist eine Schulungsveranstaltung über die Rechte, Pflichten und Aufgaben vorgesehen. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Wahlvorstand können Sie an das Amt Carbäk richten.

Postanschrift: Amt Carbäk
 Gemeindevahlbehörde
 Moorweg 5,
 18184 Broderstorf

Kontakt: Tel. 038204 718-42 bzw. 718-14
 Fax: 038204 718-50
 E-Mail: info@amtcarbaek.de

Die Berufung der Wahlvorstände erfolgt ab Ende Juli 2011 (frühestens nach Ablauf der Vorschlagsfrist der Parteien und Wählergruppen).

i. A. gez. Krüger

Bekanntmachung der Wahlbereiche für die Kommunalwahlen am 04. September 2011 im künftigen Landkreis Mittleres Mecklenburg

Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden der Landkreise Bad Doberan und Güstrow
Wahlbereich 1	Amt Neubukow-Salzhauff Stadt Neubukow Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Wahlbereich 2	Stadt Kröpelin Gemeinde Satow Amt Bad Doberan-Land mit: Bartenshagen-Parkentin Retschow Hohenfelde Reddelich Steffenshagen
Wahlbereich 3	Stadt Bad Doberan Amt Bad Doberan-Land mit: Admannshagen-Bargeshagen Rethwisch-Börgerende Nienhagen Wittenbeck

Wahlbereich 4	Amt Warnow-West
Wahlbereich 5	Gemeinde Dummerstorf Amt Schwaan
Wahlbereich 6	Amt Tessin Gemeinde Sanitz Amt Carbäk mit: Broderstorf Roggentin
Wahlbereich 7	Gemeinde Graal-Müritz Amt Rostocker Heide Amt Carbäk mit: Mandelshagen Klein Kussewitz Poppendorf Steinfeld Thulendorf
Wahlbereich 8	Amt Gnoien Amt Laage
Wahlbereich 9	Güstrow-Stadt I
Wahlbereich 10	Güstrow-Stadt II
Wahlbereich 11	Amt Mecklenburgische Schweiz Stadt Teterow
Wahlbereich 12	Amt Güstrow-Land Amt Krakow am See
Wahlbereich 13	Amt Bützow-Land Bützow-Stadt

Gemeinde Broderstorf

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 04.05.2011

Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand
GV 18/01/2011 + GV 18/02/2011	Beschluss zur Erneuerung der Fahrbahn im Lindenweg/anteilig Alte Schulstraße - Neufassung des Ingenieurvertrages
GV 18/03/2011	Beschluss zum Entwurf 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Roggentin - Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden
GV 18/04/2011	Beschluss Entwurf 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Roggentin - Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden
GV 18/05/2011	Beschluss Entwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 Gemeinde Roggentin - Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden
GV 18/06/2011	Beschluss Entwurf 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Bentwisch - Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden
GV 18/07/2011	Beschluss zur Aufhebungssatzung der Gemeinde Dummerstorf zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 ehemalige Ge-

meinde Kessin, Aufhebungssatzung Gemeinde Dummerstorf zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Beselin sowie Satzung Gemeinde Dummerstorf über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Beselin - Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden

GV 18/08/2011 Beschluss Abwägungs- und Entwurfsbeschluss 2. Entwurf der 2. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12

GV 18/09/2011 -
GV 18/12/2011 Beschlüsse zur Erschließung BG 12 -Vorstellung Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Entscheidung über die weitere Bearbeitung

GV 18/13/2011 Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Broderstorf zum Raumordnungsverfahren Netzanbindung Offshore-Windpark Beta Baltic

GV 18/14/2011 -
GV 18/15/2011 Beschlüsse zur Beantragung von Förderung für das Dorfgemeinschaftshaus Broderstorf sowie Beauftragung der Planung

GV 18/16/2011 Beschluss zur Wartung der Feuerlöschhydranten durch Eurawasser im Jahr 2011

GV 18/17/2011 Beschluss - Setzen der Sirene in Broderstorf auf eine Mastanlage

GV 18/18/2011 Beschluss zum Antrag eines Gemeindevertreters zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Broderstorf (Zurückweisung in den Hauptausschuss)

GV 18/19/2011 Beschluss zur Beratung zur Protokollierung von Ausschusssitzungen nicht beschließender Ausschüsse (Zurückweisung in den Hauptausschuss)

GV 18/20/2011 Beschluss Instandsetzung Ortsverbindungsstraße Pastow -Neuendorf

GV 18/21/2011 Beschluss zur Instandsetzung Alte Schulstraße

GV 18/22/2011 -
GV 18/23/2011 Beschluss über Aufhebung von Beschlüssen zur Abschnittsbildung

GV 18/24/2011 Beschluss zur Darstellung der Kosten und des weiteren Kostenbedarfs für die Feierhalle Pastow

GV 18/25/2011 Beschluss Straßenumbenennung „Rostocker Straße“ (Zurückweisung in den Ausschuss Ordnung und Umwelt)

Im nichtöffentlichen Teil wurden 4 Beschlüsse gefasst.

i. A. Günther
Sitzungsdienst

Amt Carbäk
-Amtsvorsteher-
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf gibt sich entsprechend § 9 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2005 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Broderstorf, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in:

Einsatzabteilung

Reserveabteilung,

Ehrenabteilung,

Jugendabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an: Die aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Ehrenabteilung, die Mitglieder der Jugendabteilung, die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied, die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann an Wärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen
2. alle Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5**Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6**Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7**Fördernde Mitglieder**

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennützigem Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8**Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. Ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nr. 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10**Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist

§ 11**Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:
Der Gemeindeführer als Vorsitzender,

sein Stellvertreter,
der Kassenwart,
der Schriftwart,
die Zugführer,
die Gruppenführer,
der Gerätewart,
der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
10. Aufnahme fördernder Mitglieder,

(4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer Wahlleiter. Bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied oder der Bürgermeister.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

- (6) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. (11) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgermeister sowie dessen Beauftragter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hier von ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 16

Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 887 sowie weiterer Vorschriften), die in gutem, sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.
- (3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche In ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen der Feuerwehr-Unfallkasse und dem Kreiswehrlführer anzuzeigen.

§ 17

Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 8 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreter kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen, die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 19

Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Broderstorf, 08.06.2011



Gemeinde Klein Kussewitz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Kussewitz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	23.100,00	33.600,00	575.300,00	564.800,00
die Ausgaben	8.900,00	19.400,00	575.300,00	564.800,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	60.800,00	32.600,00	300.600,00	328.800,00
die Ausgaben	59.600,00	31.400,00	300.600,00	328.800,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

von bisher	0,00 EUR (unverändert)
auf	0,00 EUR
- davon für Zwecke der Umschuldung

von bisher	0,00 EUR (unverändert)
auf	0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR (unverändert)
	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	57.500,00 EUR
	auf	56.400,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern bleiben unverändert.

Klein Kussewitz, 16.05.2011


Jens Quast
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter dem Hinweis, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Klein Kussewitz, 16.05.29011


Jens Quast
Bürgermeister

Gemeinde Mandelshagen

Bekanntmachung der Gemeinde Mandelshagen

Betr.: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Industriegebiet „Mandelshagen“ auf der Fläche zwischen dem Industriegebiet der YARA GmbH & Co. KG und der Kreisstraße DBR 18 nach Vogtshagen

Zur möglichst frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, werden die Unterlagen zum Vorentwurf in der Zeit vom 28.06.2011 bis zum 14.07.2011

im Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, im Bauamt, während der Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

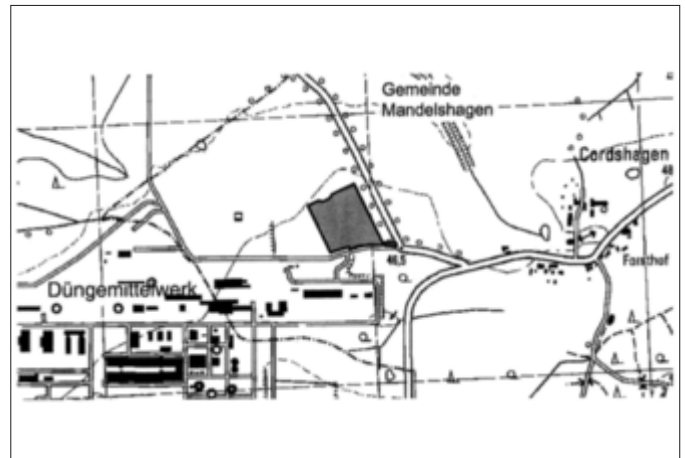
Die Öffentlichkeit hat dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Mandelshagen, den 30.05.2011




Günter Alward
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Mandelshagen

**Bekanntmachung der Gemeinde Mandelshagen**

Betr.: öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mandelshagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.06.2011 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mandelshagen und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht dazu liegen

vom 28.06.2011 bis zum 29.07.2011

im Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf, im Bauamt, während der Dienst- und Öffnungszeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist abgegeben werden, können bei der abschließenden Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen stehen neben den Planunterlagen zur Verfügung und können ebenfalls eingesehen werden:

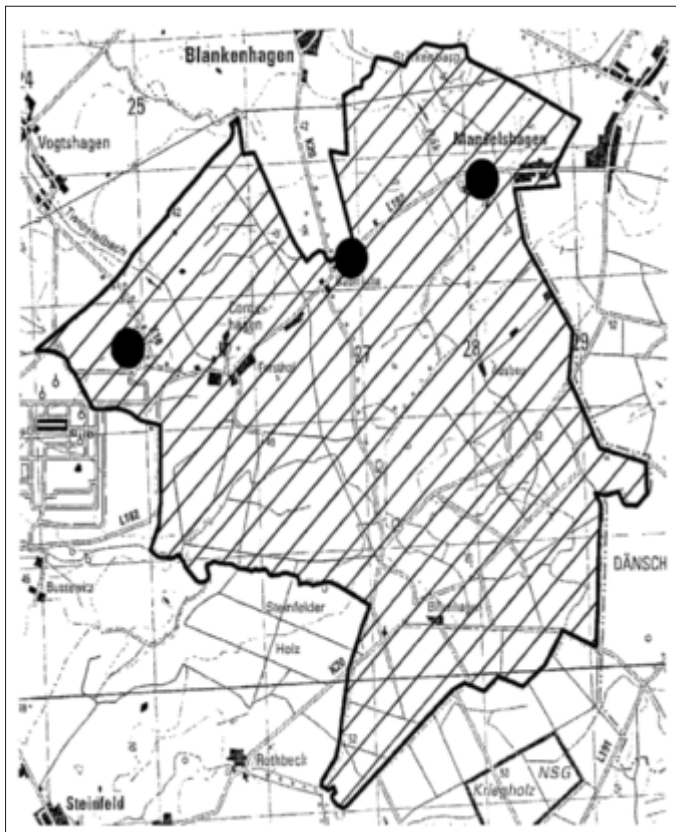
- Deutscher Wetterdienst; Wetteramt Potsdam,
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst,
- Straßenbauamt Güstrow,
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG),
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM),
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- Landesforst; Forstamt Billenhagen,
- Landkreis Bad Doberan; Der Landrat; Untere Abfallbehörde,
- Landkreis Bad Doberan; Der Landrat; Untere Naturschutzbehörde,
- Landkreis Bad Doberan; Der Landrat; Untere Wasserbehörde,
- Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“,
- Warnow-Wasser- und Abwasserverband,
- EURAWASSER NORD GmbH,
- Yara GmbH & Co. KG.

Mandelshagen, 08.06.2011



Dörte Alwardt
Bürgermeister

Übersichtsplan zur ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mandelshagen



Gemeinde Poppendorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Poppendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	1.440.700,00	0,00	1.370.200,00	2.810.900,00
die Ausgaben	1.442.100,00	1.400,00	1.370.200,00	2.810.900,00
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.235.000,00	889.600,00	958.000,00	1.303.400,00
die Ausgaben	345.400,00	0,00	958.000,00	1.303.400,00

	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	1.440.700,00	0,00	1.370.200,00	2.810.900,00
die Ausgaben	1.442.100,00	1.400,00	1.370.200,00	2.810.900,00
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.235.000,00	889.600,00	958.000,00	1.303.400,00
die Ausgaben	345.400,00	0,00	958.000,00	1.303.400,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher auf	0,00 EUR (unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher auf	0,00 EUR (unverändert)
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher auf	0,00 EUR (unverändert)
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher auf	137.000,00 EUR 281.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern bleiben unverändert.

Poppendorf, 09.06.2011

Christoph...



Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3

der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Hinweis, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 im Amt Carbäk in 18184 Broderatorf, Moorweg 5, Zimmer 2,04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Poppendorf, 09.06.2011



Bekanntmachung der Gemeinde Poppendorf

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 5 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.06.2011 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 eines Dorfgemeinschaftszentrums, eines Feuerwehrgerätehauses und eines Sportplatzes auf dem Flurstück 145, westlich des Wohngebiets Fasanenberg und nördlich der Landesstraße 182 (L 182) in Poppendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 28.06.2011 bis zum 29.07.2011

im Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderatorf, im Bauamt, während der Dienst- und Öffnungszeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 5 unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen bzw. Informationen stehen neben den Planunterlagen zur Verfügung und können ebenfalls eingesehen werden:

- Umweltbericht von TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
- Grünordnerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Dipl.-Ing. Ute Hoffmann, Landschaftsarchitektin, Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung
- Potenzialanalyse zum Erfordernis eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von Dipl.-Ing. Ute Hoffmann, Landschaftsarchitektin, Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung vom 16.02.2011
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 5, von TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Stellungnahmen

- Straßenbauamt Güstrow vom 06.04.2011
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 23.03.2011

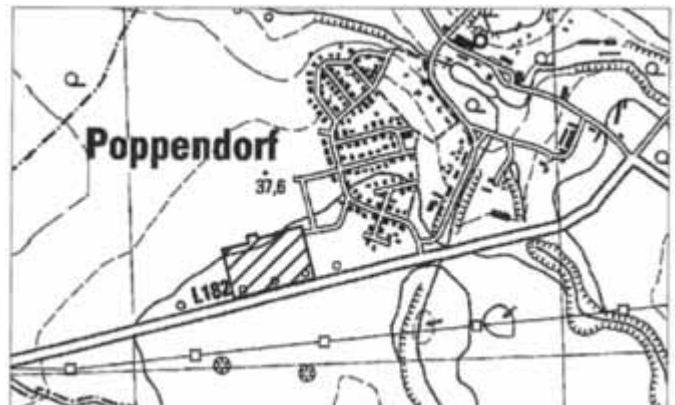
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 04.04.2011
- Landkreis Bad Doberan, Der Landrat vom 05.04.2011
 - untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz
 - Straßenverkehrsamt
- Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ vom 06.04.2011
- Warnow-Wasser- und Abwasserverband vom 08.04.2011
- EURAWASSER NORD GmbH vom 28.03.2011
- e-on Hanse AG vom 14.03.2011
- YARA GmbH & Co. KG vom 29.03.2011

Poppendorf, 10.06.2011



Gerhard Röhe
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 5



Bekanntmachung der Gemeinde Poppendorf

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Poppendorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.06.2011 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Poppendorf und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 28.06.2011 bis zum 29.07.2011

im Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderatorf, im Bauamt, während der Dienst- und Öffnungszeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf der 1. Änderung

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist abgegeben werden, können bei der abschließenden Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen bzw. Informationen stehen neben den Planunterlagen zur Verfügung und können ebenfalls eingesehen werden:

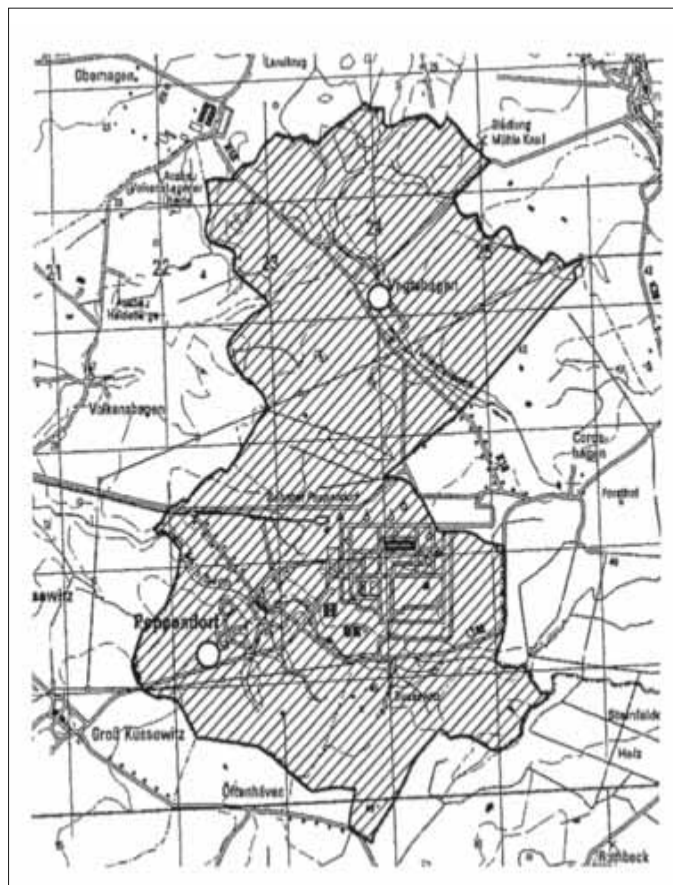
- Umweltbericht von TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Stellungnahmen
- Straßenbauamt Güstrow vom 23.02.2011
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) vom 10.03.2011
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 09.03.2011
- Landesforst, Forstamt Billenhagen vom 16.02.2011
- Landkreis Bad Doberan, Der Landrat, vom 09.03.2011
- untere Abfallbehörde
- Straßenverkehrsamt
- Gesundheitsamt
- untere Naturschutzbehörde
- Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ vom 14.02.2011
- YARA GmbH & Co. KG vom 09.03.2011.

Poppendorf, 10.06.2011



Gerhard Ritzke
Bürgermeister

Übersichtsplan zur ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Poppendorf



Gemeinde Steinfeld

Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Steinfeld

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in ihrer aktuellen Fassung und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom 23.10.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegene Straßen und Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Steinfeld. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppengänge und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten, außer Landes- und Bundesstraßen.
 Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.

(6) Für alle Straßen der Gemeinde Steinfeld gilt die Reinigungs-kategorie 1 (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis der Reinigungsklassen)

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen,

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
2. Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eisglätte erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Eisglättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Erreichen des Wohnortes bzw. nach Erfordernissen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen bzw. Erreichen des Wohnortes, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz), bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob Sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 20.01.1994 außer Kraft.

Steinfeld, 05.05.2003


Schaaf
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Steinfeld, 05.05.2003


Schaaf
Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinfeld vom 05.05.2003

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach §§ 2 und 4 dieser Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist:

Gemeinde/ Ortsteil	Straße	Bezeichnung
Steinfeld	Öfthenhävener Weg	Gemeindestraße
	Am Graben	Gemeindestraße
	Zum Teufelsmoor	Gemeindestraße
	Zur Buschkoppel	Gemeindestraße
Fienstorf	Fienstorf	Gemeindestraße
Öfthenhäven	Öfthenhäven	Gemeindestraße

Anmerkung:

- die Gemeinde Steinfeld reinigt selber keine Straßen bzw. Straßenteile und Gehwege von Eigentümern anderer anliegender Grundstücke
- die Kreisstraßen (Dorfstraße im OT Steinfeld und Rothbeck im OT Rothbeck) sind bis Straßenkanten durch die Anlieger zu reinigen (nicht Bordsteinkante)

Steinfeld, 05.05.2003


Schaaf
Bürgermeister



Gemeinde Thulendorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Thulendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen	23.200,00	6.400,00	454.600,00	471.400,00
die Ausgaben	20.200,00	3.400,00	454.600,00	471.400,00
2. im Vermögens- haushalt die Einnahmen	90.400,00	200,00	223.200,00	313.400,00
die Ausgaben	90.200,00	0,00	223.200,00	313.400,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher auf 0,00 EUR (unverändert) 0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher auf 0,00 EUR (unverändert) 0,00 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher auf 0,00 EUR (unverändert) 0,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher auf 45.400,00 EUR 47.100,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern bleiben unverändert.

Thulendorf, 17.05.2011


Heike Arndt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Hinweis, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5,

Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Poppendorf, 17.05.2011

H. Arndt
Heike Arndt
Bürgermeisterin

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 15.07.2011 - 30.11.2011

Grundräumung: 15.07.2011 - 15.03.2012

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWVG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 303) und der Satzung unseres Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18146 Rostock, Alt-Bartelsdorfer Str. 18 a, Telefon; 0381 4909766-68 gewährt.

gez. Thies

Verbandsvorsteher

WBV „Untere Warnow – Küste“

Sonstige

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

-Flurneuordnungsbehörde-
Az.: 31c/5433.3-2-51-0069

Bodenordnungsverfahren: „Broderstorf“
Gemeinden: Broderstorf, Roggentin,
Steinfeld, Thulendorf
Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin

In dem Bodenordnungsverfahren „Broderstorf“ habe ich gemäß § 69 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen für das Verfahrensgebiet:

Teilbereiche der Gemarkungen: (alle Flur 1)

Broderstorf, Neu Broderstorf, Ikendorf, Pastow, Flenstorf, Neu Flenstorf, Thulendorf und Teschendorf.

folgenden Termin festgesetzt, zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

Anhörungstermin

zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan „Broderstorf“

am 23. August 2011 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal Amt „Carbäk“ in Broderstorf, Moorweg 5

Beteiligte sind:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- als Nebenbeteiligte u. a. Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Jedem Teilnehmer wurde der Flurneuordnungsplan bekannt gegeben, ein Auszug aus dem Flurneuordnungsplan übersandt, individuell erläutert und gegebenenfalls die neuen Flurstücksgrenzen angezeigt.

Ich weise darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurneuordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 56 Abs. 2 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtstendrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Wenn Sie von der Widerspruchsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, ist eine Teilnahme Ihrerseits am o. g. Termin nicht erforderlich.

Bützow, den 7. Juni 2011

Im Auftrag
Dr. Joachim Frenkel



Sprechtage des Bürgerbeauftragten in Broderstorf mit speziellen Beratungen zum SGB II (ALG II/Hartz IV)

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern führt am 28. Juni 2011 einen Sprechtag durch.

Jeder Bürger hat an diesem Tag die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich vorzutragen. Der Sprechtag findet im Amt Carbäk, Moorweg 5 in Broderstorf statt. Die Bürger werden um telefonische Anmeldung an das Büro des Bürgerbeauftragten, Schlossstraße 1, 19053 Schwerin, Telefon 0385 5252709 gebeten.

Es wird an diesem Tag eine spezielle Beratung in Angelegenheiten nach dem SGB II angeboten, es können aber auch andere Angelegenheiten vorgetragen werden. Notwendige Unterlagen, wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden sollten mitgebracht werden.

Nicht tätig werden darf der Bürgerbeauftragte, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

Der Bürgerbeauftragte wurde im Dezember 2006 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Ein besonderer Auftrag des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Beratung und Hilfe in sozialen Angelegenheiten.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen aus der Amtsverwaltung

Information aus dem Ordnungsamt

Überwuchs von Sträuchern und Anpflanzungen in öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsgefährdung durch Hecken, Sträucher und Bäume

Das Amt Carbäk weist aus gegebenem Anlass erneut darauf hin, dass Eigentümer von Grundstücken Anpflanzungen jeglicher Art zur Grenze an öffentliche Verkehrsflächen in regelmäßigen Abständen zurückschneiden müssen.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass Bepflanzungen privater Grundstücke in den Lichtraum der angrenzenden Gehbahn/Fahrbahn hineinwachsen.

Dadurch wird der öffentliche Straßenverkehr behindert und gefährdet, besonders in Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe) muss im Gehbahn-/Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m betragen. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze.

Bitte beachten Sie auch bei Neuanpflanzungen, dass genügend Abstand zur eigenen Grundstücksgrenze eingehalten wird, um ein Herauswachsen zu verhindern. Immer wieder wird festgestellt, dass Straßenlampen derart zugewachsen sind, dass diese Gehweg und Straße nicht mehr ausleuchten können.

Auch dies stellt eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern dar, sodass ein Zurückschneiden erforderlich ist. Alle Grundstückseigentümer werden aufgefordert, ihre Anpflanzungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zurück zu schneiden. Auf mögliche Schadensersatzansprüche, die bei einer Verletzung dieser Pflichten entstehen können, sei ausdrücklich hingewiesen.

In der Vergangenheit häufen sich die Fälle, dass sich der zuständige Abfallentsorger, die ALBA Kavelstorf GmbH, mit dem Hinweis an den Landkreis Bad Doberan wendet, dass das Lichtraumprofil bestimmter Gemeindestraßen für ein gefahrloses Passieren durch Müllsammelfahrzeuge nicht ausreichend ist. Bäume, Hecken sowie andere Anpflanzungen behindern in genannten Fällen die Entsorgungstätigkeit derart, dass die Unfall-

verhütungsvorschriften verletzt werden. Kommt der jeweilige Grundstückseigentümer seiner Rückschnittverpflichtung nicht unverzüglich nach, kann das Amt die notwendigen Arbeiten per Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen verfügen.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass bei der Freihaltung von Gehwegen und Straßen während der Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes M-V zu beachten sind.

Ein vollständiges Abschneiden bzw. auf Stock setzen von Hecken, Sträuchern, Bäumen usw. ist in dieser Zeit verboten.

In Zweifelsfällen kann das Umweltamt, SG Naturschutz und Landschaftspflege, beim Landrat Bad Doberan weitere Auskünfte geben.

i. A. Klawitter

SB Bau- und Ordnungsamt

Kinderfest in Steinfeld

Es ist der 28.05.2011 und das Wetter hat es wieder einmal gut mit uns gemeint. Drei Kremser stehen bereit, um unsere Kinder in das Forstamt nach Billenhagen zu fahren. Auch aus den umliegenden Gemeinden haben sich schon Kinder an den Haltestellen eingefunden. Auch sie möchten mit den Kutschen mitfahren. Es ist den Kleinen anzusehen, dass sie sich auf den Nachmittag im Forstamt freuen. Es ist ja schließlich ihr Nachmittag.

Aber auch viele Eltern und Großeltern nutzen die schöne Gelegenheit. Gemeinsam mit den Kleinen geht die Kutschfahrt dann in Richtung Forstamt Billenhagen. Dort angekommen, ist das Staunen groß. Dank der vielen Helfer ist es wieder gelungen, den zahlreichen Kindern eine Überraschung zu bereiten. Viele Stationen wurden aufgebaut. Die Hüpfburg steht an ihrem angestammten Platz, der Eiswaagen ist vorbeigekommen und der mobile Kuchenbäcker hat schon den ersten Kuchen fertig. Auch die vielen Helfer stehen an ihren Plätzen. Dann geht es los. Ein Gedränge an den zahlreichen Spielstationen. Überall wird gelacht und alle sind mit Begeisterung dabei. Ein Leuchten in den Augen der Kinder ist unser Lohn. Jetzt wissen wir, dass es 2002 eine gute Entscheidung war, für unsere Kinder aus Anlass des Kinderfestes ein Fest zu organisieren. Es ist immerhin schon das zehnte und es werden bestimmt noch einige folgen.

Was einmal in der Gemeinde Steinfeld klein anfang, ist mittlerweile ein kleiner kultureller Höhepunkt geworden. Kinder aus allen umliegenden Gemeinden können wir zu diesem Fest begrüßen. In diesem Jahr haben sich auch Kinder aus Rostock, Güstrow, Laage und Ribnitz-Damgarten an unserem Fest beteiligt. Und noch etwas ist unbedingt erwähnenswert. All die vielen fleißigen Helfer kommen nicht mehr nur aus Steinfeld und Umgebung. Auch aus Rostock hatten wir Unterstützung und auch der Jugendclub aus Broderstorf war vertreten.

Für die Organisation und Durchführung eines solchen Festes ist es immer sehr wichtig, dass man wieder viele fleißige Helfer findet.

Ich möchte deshalb die Gelegenheit nutzen, um mich bei allen großen und kleinen Helfern zu bedanken und hoffe, dass sie auch weiterhin dabei sind.

Mein Dank gilt nicht nur den Helfern. Bevor ein solches Fest organisiert werden kann, geht man auf die Suche nach Sponsoren, welche bereit sind, uns mit finanziellen Mitteln und Sachspenden unter die Arme zu greifen. Ich möchte mich deshalb auch bei all den Firmen und Privatpersonen bedanken, die über viele Jahre bereit waren, uns zu unterstützen.

Im Namen aller Kinder, Eltern, Großeltern, Helfer und der Organisatoren ein großes Dankeschön für ein solch gelungenes schönes Fest.

Wolfgang Harms, Fienstorf

Schulnachrichten

Schule an der Carbäk



Milchkühe und „Kakaokühe“

Vergeblich suchten die Kinder der Klassen 3a, 3b und 3c nach der lila „Milka-Kuh“ oder einer „Kakaokuh“. Dafür erfuhren sie aber viel Wissenswertes über die Aufzucht Pflege und den Nutzen unserer heimischen Hausrinder. Jedes Frühjahr dürfen die Drittklässler der Grundschule an der Carbäk die Milchviehanlage der Familie Jager in der Nähe von Thulendorf besuchen. Auf diesen besonderen Unterrichtstag bereiteten wir uns gespannt vor: Fragen überlegen, Verhaltensregeln besprechen und Gummistiefel besorgen! Morgens um 8 Uhr wanderten wir von der Schule los, etwa 1 km bei herrlichem Sonnenschein quer über die Wiesen. An einer umzäunten Weide empfing uns Frau Jager. Sie führte uns ganz dicht an den grassenden Tieren vorbei. Schwer zu sagen, wer wen mehr bestaunte: die Kinder die Rinder oder umgekehrt! Kurz darauf erreichten wir die Milchviehanlage. Hier lernten wir auch Herrn Jager, einige Mitarbeiter und zwei wachsame Schäferhunde kennen. Nach einer kurzen Frühstückspause begann die Führung durch die Ställe, den „Kälberkindergarten“ und die Melkanlage. Die Kinder waren sehr interessiert und wissbegierig. Familie Jager erklärte geduldig und kindgerecht, wie solch eine große Anlage funktioniert. Unsere Schüler erkannten schnell, wie viel Arbeit dieser Beruf erfordert, auch an allen Wochenenden und Feiertagen. Die kleinen, wenige Tage alten Kälbchen hatten es den Mädchen, Jungen und auch Lehrerinnen besonders angetan. Mit ihren großen Augen schauten sie uns neugierig an. Sie ließen sich streicheln oder nuckelten an unseren Fingern. Am liebsten hätten einige von uns solch ein Kälbchen mitgenommen, aber leider bleiben sie ja nicht so klein und niedlich! Und wie viel die Tiere jeden Tag fressen! Auf unserem Rundgang entdeckten wir in einem Stall riesige Bürsten. Wir hatten keine Ahnung, wozu sie dienten. Aber die schlauen, gelehrigen Kühe zeigten uns, wie sie sich damit pflegen und verwöhnen lassen. Bei Berührung begannen sich die Bürsten zu drehen und massierten den Tieren Kopf oder Rücken. Man sah ihnen an, wie wohl sie sich dabei fühlten. Wie im Fluge vergingen zwei Stunden. Kurz vor unserem Rückmarsch bekamen wir noch eine Nase voll kräftiger Landluft ab. Der Güllebehälter wurde gefüllt! Aber auch das gehört zu einer Stallanlage. Mit vielen neuen Informationen und Eindrücken verabschiedeten wir uns. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Familie Jager und ihren Mitarbeitern, dass sie den Kindern jedes Jahr solche tollen, nachhaltigen Erlebnisse ermöglichen.

S. Buchsteiner

Klassenleiterin 3c



Regionale Schule Sanitz

Die Regionale Schule Sanitz – eine Schule, die sich bewegt

Seit beinahe 40 Jahren gibt es sie – die Regionale Schule Sanitz. Viele Einwohner der Gemeinde Sanitz können sich noch genau an ihre Schulzeit erinnern. Seit dieser Zeit hat sich einiges verändert. Wir haben eine Schule mit hellen Unterrichtsräumen und moderner Computertechnik. Voller Stolz präsentieren wir unsere sanierte Sporthalle. Mit einer Summe von 472.000 Euro wurde sie erneuert und erfüllt jetzt alle Richtlinien für die Durchführung von Sport- und Festveranstaltungen. Das neue Schuljahr beginnt zwar erst im August aber wir freuen uns schon heute auf unsere neuen 5. Klassen. 81 Schüler aus Sanitz, Broderstorf und Umgebung werden im Rahmen einer Feierstunde am 27.06.2011 in vier neue Klassen aufgenommen. Das niveauvolle Programm wird von den Schülern unserer Schule gestaltet. Besonders stolz sind wir darauf, dass wir seit vier Jahren mit unserer Idee, eine Sportklasse zu bilden, auf großes Interesse stoßen. Über das Profil der Sportklasse können Sie sich auf unserer Homepage informieren. In der Sportklasse werden im kommenden Schuljahr 24 Schülerinnen und Schüler lernen. In den anderen drei 5. Klassen jeweils 19 Kinder. Dass die Attraktivität unserer Schule stetig wächst, lässt sich auch daran erkennen, dass Schüler aus der Hansestadt Rostock und aus ländlichen Regionen, die nicht zu unserem Einzugsgebiet gehören, unsere Schule besuchen möchten. Für die 5. Klassen startet das Schuljahr mit den Kennenlertagen. Unsere neuen Schüler lernen das Haus, die Umgebung, alle Lehrer und Mitarbeiter unserer Schule kennen. Sie können neugierige Fragen stellen und sich einleben. Dabei lernen sie auch unsere engagierte Schulsozialarbeiterin kennen, die nicht nur für unsere Schüler ein offenes Ohr hat. Sie berät Lehrer und Eltern in Problemsituationen, gestaltet gemeinsam mit den Klassenleitern einzelne thematische Klassenleiterstunden und führt altersspezifische Projekte durch. Die Entwicklung der Sozialkompetenz ist eines der Hauptanliegen unserer Schulsozialarbeiterin und aller Kolleginnen und Kollegen. Deshalb haben alle Lehrer, die in den 5. Klassen unterrichten eine mehrtägige Fortbildung – Lions Quest (Erwachsen werden) – absolviert. Begleitet werden unsere Schüler zusätzlich durch Förderlehrer in den Bereichen Lese-Rechtschreib-Schwäche (Deutsch und Englisch) und Matheschwäche. Unterstützung erhält unser Team durch Frau Franke – Förderlehrerin aus Graal-Müritz, die einzelne Schüler individuell fördert. Sollte es doch einmal Probleme mit dem Lernen geben, haben wir die professionelle Nachhilfe direkt im Haus. Dieses Angebot gilt auch für die Kinder, die das Bildungspaket in Anspruch nehmen können. Wir legen ebenfalls großen Wert

auf die Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen und freuen uns, dass wir auf diesem Gebiet die volle Unterstützung der Gemeinde Sanitz erhalten. Wir werden im kommenden Schuljahr unter anderem für die Klassenstufe 5 neue Lehrwerke einführen können, die die neuesten Möglichkeiten der Binnendifferenzierung und individuellen Förderung beinhalten. Erfolgreich arbeiten wir in unserem Haus in den Klassenstufen 5 und 6 mit einem Methodenkonzept, das den Schülern hilft, effektiv zu lernen und rationell mit Ihrer Zeit umzugehen. Dieses Angebot wird im Nachmittagsbereich durchgeführt. Nach dem Unterricht können sich unsere Schülerinnen und Schüler sportlich betätigen. Sie haben die Möglichkeit, dies in einem der vielen Sportvereine, die es in der Gemeinde Sanitz gibt, zu tun – zum Beispiel: Leichtathletik, Volleyball, Tanz, Kartfahren etc. (Informationen unter www.sanitz.de). Wir freuen uns, dass die Musikschule aus Bad Doberan am Nachmittag zu uns ins Haus kommt. Dadurch werden lange Fahrwege für Ihr Kind vermieden. Unsere bewegte Schule ist eine gesundheitsbewusste Schule. Eine Kooperationsvereinbarung mit dem GLOBUS-Markt Roggentin ermöglicht es uns, einmal wöchentlich für jede Klasse ein gesundes Frühstück anzubieten. Dabei werden wir von Eltern und ehemaligen Kollegen in der Vorbereitung und Durchführung unterstützt. In einem hellen, freundlichen Essenraum bietet der ASB ein gesundes Mittagessen für alle Schüler an. Viele weitere Informationen und aktuelle Berichte finden Sie auf unserer Homepage www.regionaleschulesanitz.de. Im kommenden Jahr feiern wir unser 40-jähriges Jubiläum! Wir bitten Sie um Ihre Hilfe! Haben Sie Fotos, Erinnerungen, Erlebnisse, kennen Sie Zeitzeugen?

Bitte rufen Sie Frau Wegner unter Tel.: 038209 241 an oder schreiben Sie eine E-Mail

Info@regionaleschulesanitz.de.

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung!

Christiane Schnippert

Schulleiterin der Regionalen Schule Sanitz

Grundschule Blankenhagen

Die Grundschule Blankenhagen informiert:

Am Mittwoch, 25.05.2011 war die Aufregung in der Grundschule Blankenhagen groß, denn unsere Schule bekam Besuch von Herrn Robert Weber, Geschäftsführer von Antenne MV, von Herrn Olaf Jasmund, Kollege vom Landeskriminalamt, und von Frau Ines Buchholz, Koordinierungsstelle Schulprojekt. Seit 10 Jahren beteiligt sich unsere Schule am Projekt: „Wir in Mecklenburg-Vorpommern – fit und sicher in die Zukunft“. In all diesen Jahren dokumentierten wir durchgeführte Projekte und schickten sie an das Landeskriminalamt. Mehrfach erhielten wir Auszeichnungen, tolle Preise und sogar eine große Schulparty. Bei diesem Besuch erhielten wir einen große Spielekiste mit Spielgeräten für unseren Schulhof und die „10-Sterne-Tafel“. Für uns steht fest: Wir machen weiter!

Katy Fröhlich

Schulleiterin



Jugendseite

Aktuelles aus der Jugendarbeit

Das Gartenprojekt in Broderstorf wächst und gedeiht, und das im wahrsten Sinne des Wortes. Sonnenblumen, Astern, Maiglöckchen und Lilien stehen im Garten des Clubs gleich neben Radieschen, Möhren, Gurken, Kräutern, Tomaten, Gurken und Rettich. Selbst ein Apfelbaum und einige Beerensträuchern sind gepflanzt worden. Das habt ihr super gemacht ... weiter so. Zaunnachbarn und Familien aus Broderstorf haben uns ebenfalls mit Pflanzen und Tipps unterstützt. Vielen Dank dafür. Für Juli ist ein Tag der offenen Tür geplant. Hier bitte den Aushang im Club beachten.

In Klein Kussewitz wird inzwischen einmal die Woche gekocht. Die Vorlesungen werden zu einem festen Bestandteil und wann immer es geht, geht es raus an die frische Luft. Die „Großen“ Clubbesucher haben den Club etwas umgeräumt und Schränke repariert, während die jüngeren regelmäßig den Computer und auch die Tischtennisplatte in Beschlag nehmen.

In Roggentin wird es, nach der Flaute im Winter, immer regelmäßiger wieder richtig voll. Meist ist es Billard oder Brettspiele. Auch das Trampolin hinterm Club ist täglich im Gebrauch. Die Clubbesucher in Roggentin wollen sich auch dieses Jahr wieder am Dorrfest beteiligen und beginnen nun mit der Anfertigung der Plakate zum Fest. Die angebotene Hausaufgabenhilfe wird ebenfalls gut angenommen.

Unser clubübergreifendes Projekt „Natur, Umwelt und DU“ ist sehr holprig angelaufen. Der Theorieunterricht ist abgeschlossen und die anschließende Prüfung wurde nicht von allen geschafft.

Allen, die es geschafft haben, einen Glückwunsch und wer so knapp dran gescheitert ist, sollte nicht verzagen. Das Projekt wird fortgesetzt und weitere Highlight folgen. Besuch des Umweltparks in Güstrow und die Besichtigung des Airbuswerkes in Hamburg sind dazu schon in Planung.

Aktuelle anstehende Termine:

Bis zum 27. Juni bin ich im Urlaub! Pünktlich zum Beginn der Ferien bin ich aber wieder für euch da. Die gesamten Ferien über wollen wir möglichst viele Ausflüge unternehmen, so zum Beispiel; Zum Musikfestival auf den Flughafen nach Lärz fahren wir am 29. Juni. Hier kann aber nur mit, wer sich, wie bereits nach dem letzten Festival verabredet, ein Ticket besorgt hat!! Für die Hin- und Rückfahrt habe ich aber noch Plätze frei. Hier ist das Mindestalter 18 Jahre.

Vom 5. - 7. Juli sind wir wieder auf Kanutour. Die Vorbereitungen sind abgeschlossen. Einige Anmeldungen sind bereits eingegangen.

Einige wenige Plätze hätte ich noch frei. Wer mag, meldet sich ganz schnell in einem der Clubs. Dort gibt es weitere Infos.

Am 30.7. fahren wir wieder zum Wasserski nach Neubrandenburg und Ende August in den Heidepark Soltau.

Die aktuellen Termine und Fotos von unseren Aktivitäten findet ihr wie gewohnt auch auf unserer Webseite.

Ab sofort können Anmeldungen zu geplanten Veranstaltungen nicht nur aus den Clubs mitgenommen werden, sondern stehen auf unserer Webseite zum download bereit.

Peter Georgi

Jugendsozialarbeiter

Verein auf der Tenne e. V.

0160 90356031

jugendsozialarbeiter@aufdertenne.de

Termine, Kultur und Vereinsleben



Senioren-Seite

Gemeinde Broderstorf



Alle Neune

Alle Neune hieß es am 01.06.11 im Lindenkrug in Pastow, galt es doch, den Pokal – im Besitz der Kegelgruppe des SV-Pastow – gegen die Kegelgruppe Pastow/Neuendorf zu verteidigen. Super Wettkampfstimmung war angesagt. Am Ende siegte die Gruppe Pastow/Neuendorf. Die Plätze eins bis drei wurden von Kurt Spangenberg, Heidi Liebezeit und Klaus-Peter Röhl erkämpft. Als Rattenkönig konnte Harry Mittelstädt gekrönt werden, der jedoch auch drei Neunen für sich verbuchen konnte. Bei einem gemeinsamen Essen wechselte der Pokal die Mannschaft..

Frühlingsfest der Senioren

Am 06.05.11 feierten die Senioren den Einzug des Frühlings. Viele leckere Kuchen wurden dafür von fleißigen Frauen gebacken. Für Unterhaltung sorgte mit viel Humor und Musik der Alleinunterhalter Horst Schilke. „Rosi ut Rostock“ unterhielt uns mit witzigen Einlagen und „Helga Hahnemann“ alias Uschi präsentierte ihre besten Hits. Für alle galt es, Blumenzwiebeln zu bestimmen. Die Besten erhielten ein Präsent für ihre gärtnerischen Kenntnisse. Sehr interessiert an der Seniorenarbeit war der Landtagsabgeordnete (CDU) Herr Peter Stein, der staunend die Fröhlichkeit der Senioren registrierte.



Termine

- 02.07.2011** Sommer-Scheunenfest bei Bauer Junge in Broderstorf, Kösterbecker Str.13. Beginn 15.00 Uhr. Für das leibliche Wohl, Spiel und Spaß wird gesorgt, gute Laune ist mitzubringen.
- 09.07.2011** Schlösserfahrt am Samstag, zum Gutshaus Gottin (Rosengarten)
- 03.08.2011** Um 14.30 Uhr wieder Treffen zum Klön- und Bastelnachmittag in Uschis Gasthof in Neuendorf.
- 19.08.2011** Busfahrt ins Wendland mit Besichtigung der Rundlingsdörfer und Hitzacker mit Schiffahrt. Abfahrt 7.30 Uhr ab Bahnhof Broderstorf. Anmeldung erforderlich bei Frau Schumacher, Tel.: 14097 bis zum 15.08.2011
- 
- 20.06.2011** Die Mitglieder des BCC treffen sich wieder um 9.00 Uhr im ICR. Wer Lust hat mitzumachen, kann sich bei Frau Binder Tel. 038204-69768 informieren.

Schlössertour

Über 20 Senioren hatten sich wieder getroffen, um gemeinsam Kirchen und Herrenhäuser in unserer Umgebung zu erkunden. Diesmal führte uns unsere Fahrt zur Kirche nach Petschow, ein wirkliches Kleinod mit herrlicher Wandmalerei und einer schönen alten Orgel. Anschließend ging es weiter zum Rittergut Bandelstorf, wo uns Frau Jürges, Geschäftsführerin des Fördervereins herzlich empfing. Bei Kaffee und tollem selbst gebackenem Kuchen erfuhren wir viel Interessantes über die Geschichte und die Besitzer des Rittergutes. Bei der Führung konnten wir einige Oldtimer und ausgediente Büromaschinen bestaunen. Zum Abschluss gab es noch im Park Bratwurst vom Grill, die allen bei dem tollen Wetter wunderbar schmeckte. Einen lieben Dank an Frau Jürges und ihre Mitarbeiter für einen wunderschönen Nachmittag.

"Sommer ist die Zeit, in der es zu heiß ist, um das zu tun, wozu es im Winter zu kalt war."

(Mark Twain)

SV Pastow



Unser Ausflug nach Wieck mit Übernachtung im Mai 2011

Nachdem unsere bisherigen Ausflüge alle gut geglückt waren, hatte unsere Abteilung in diesem Jahr einen Ausflug ins „Majuwi“ nach Wieck mit Übernachtung vom 7.5. zum 8.5.2011 geplant. Mit guter Beteiligung (8 Paare, 2 Einzelkämpfer) haben wir uns zunächst durch Greifswald bei einer Stadtführung Interessantes aus Geschichte und Gegenwart erzählen lassen. Danach war bei einem kleinen Spaziergang im schönen Fischerdörfchen Wieck Gelegenheit für einen kleinen Plausch untereinander. Aber auch ein Volleyballspiel durfte natürlich nicht fehlen. Wir hatten viel Spaß dabei und auch unsere Kubb-Spieler wollten gar nicht aufhören. Nach einem schönen Abendessen haben wir dann den Tag mit einem gemeinsamen Spielabend ausklingen lassen. Es wurde um die Wette gekniffelt und der „Schummelmax“ eingeführt (der Geräuschpegel war so hoch wie bei einer Schulklasse). Ein Dankeschön hierbei an unsere Sponsoren Gitti und Horst, die immer Preise für unsere Mannschaft bereitstellen.

Morgens nach dem Frühstück, bei strahlendem Sonnenschein am Kai, waren sich alle einig, dass wir noch gerne länger geblieben wären...

PS. Das „Majuwi“ ist für Ausflugswochenenden wirklich zu empfehlen!

Corinna Wichner
Abteilung Volleyball

Volkssolidarität Roggentin



Aus dem Leben in unserem Gemeinschaftshaus

Durch die Interessengemeinschaft Natur und Heimat wurde unter Leitung von Herrn Dr. Pett eine interessante Vogelstimmenwanderung organisiert und durchgeführt. Die Teilnehmer der Wanderung hatten das Glück, das Exemplar einer besonders seltenen Falkenart zu beobachten. Die traditionelle Wanderung im Naturschutzgebiet Kösterbeck unter Leitung von Frau Prof. Schönfeldt-Bockholdt, Frau Prof. Klagge und Herrn Dr. Pett war für die Teilnehmer wieder ein besonderes Erlebnis mit vielen neuen Erkenntnissen. Über die teilnehmenden Wanderfreunde aus anderen Gemeinden und aus Rostock haben wir uns besonders gefreut. Unser Reiseprogramm führte uns diesmal nach Born, Prerow und Barth mit Schifffahrt auf dem Bodden. Das war wieder ein willkommener Höhepunkt für unsere Seniorinnen und Senioren. Vielen Dank den Organisatoren dieser Veranstaltungen für ihren fleißigen und unentgeltlichen Einsatz!

In wenigen Wochen werden wir in unserer Gemeinde wieder die Sammlung der Volkssolidarität für gemeinnützige Zwecke, wie altersgerechtes Wohnen, Kinderbetreuungseinrichtungen aber auch für die kulturelle und soziale Betreuung der Rentnerinnen und Rentner der Gemeinde durchführen. Unsere fleißigen Sammlerinnen sind z. T. bereits im hohen Alter. Wir wären dankbar, wenn sich neue Kräfte bereit erklären würden, diese oder jene Straße in Roggentin, Kösterbeck, Unterkösterbeck oder Freesendorf zu übernehmen.

i. A Klingner

Sommerfest der Gemeinde Roggentin

Am 20.08. findet das diesjährige Sommerfest der Gemeinde am Grillpavillon am Eingang zum Landschaftsschutzgebiet Kösterbeck statt. Ab 15:00 Uhr erwartet die großen und kleinen Besucher ein vielfältiges Programm mit Spiel, Spaß und Unterhaltung sowie einer reichhaltigen Kaffeetafel. Die Versorgung mit den verschiedensten Getränken ist gewährleistet. Das Grill wird gegen 18:00 Uhr wieder durch die Kameraden der freiwilligen Feuerwehr angezündet. Das Abendprogramm bietet neben flotten Tanzrhythmen viele Höhepunkte bis gegen 01:00 Uhr.

Feuerwehrrnachrichten

15 Jahre Jugendfeuerwehr Thulendorf/ Steinfeld

Am 21. Mai 2011 feierte die Jugendfeuerwehr Thulendorf/Steinfeld ihr 15-jähriges Bestehen.

Lange vorher hatten sich die Jugendlichen und der Jugendwart, Mathias Oldenburg, über die Gestaltung dieses Tages Gedanken gemacht.

Gäste wurden eingeladen und kleine Übungen vorbereitet. Diese Übungen sollten einen kleinen Einblick in die Ausbildung geben. Damit alles auch einen lustigen Charakter bekommt, wurde ein Rasentraktor umgebaut.

Das Feuerwehrgebäude wurde auf Hochglanz gebracht. Nun konnte der große Tag kommen.

Um 10:00 Uhr wurden die Eröffnungsreden gehalten und die zahlreichen Gäste begrüßt. Die gezeigten Übungen brachten allen Gästen und Beteiligten viel Freude.

Im Anschluss an den offiziellen Teil konnten bei Bratwurst, Kuchen und Schmalzstullen viele gute Gespräche geführt werden. Dieser Tag wurde durch ein gelungenes Fest zum unvergesslichen Erlebnis.

Die Jugendlichen und der Jugendwart möchten sich bei allen Gästen und Mithelfern bedanken. Ein besonderer Dank gilt den Spendern, wie der Heizungs- und Sanitärfirma Lüdtke, der Fam. Dr. Bittorf, der Familie Rosemarie Bull, dem Landtagsabgeordneten Herrn Stein, der Gemeinde Steinfeld sowie den Jugendwehren der Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz und Poppendorf und den Spendern, die den kleinen Feuerlöscher gefüllt haben.

Es grüßt ganz herzlich

Heike Arndt
Bürgermeisterin der
Gemeinde Thulendorf

Mathias Oldenburg
Jugendwart der Feuerwehr
Thulendorf/Steinfeld

Zeitungsleser

wissen mehr!



Wir gratulieren

Geburtstage ab 70 Jahre - Monat Juli und August 2011

Wir gratulieren in der Gemeinde Broderstorf

Frau Elke Köppe	Pastow	zum 70. Geburtstag
Herrn Kurt Schönbeck	Neu Roggentin	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Neugebauer	Broderstorf	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraut Zimmer	Broderstorf	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Sadlowski	Broderstorf	zum 70. Geburtstag
Frau Dr. Beatrix Pfeleiderer	Teschendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Bruno Thiedig	Pastow	zum 71. Geburtstag
Frau Annelore Ulrich	Neu Broderstorf	zum 71. Geburtstag
Herrn Manfred Wiese	Pastow	zum 72. Geburtstag
Herrn Reinhold Trübenecker	Pastow	zum 72. Geburtstag
Frau Irma Schmidt	Broderstorf	zum 72. Geburtstag
Herrn Wulf Malzahn	Teschendorf	zum 72. Geburtstag
Frau Inge Holtz	Neu Broderstorf	zum 72. Geburtstag
Herrn Wolfgang Bergeler	Pastow	zum 73. Geburtstag
Frau Helga Kröger	Neuendorf	zum 73. Geburtstag
Herrn Horst Lauenstein	Neuendorf	zum 73. Geburtstag
Herrn Willi Freda	Broderstorf	zum 73. Geburtstag
Frau Inge Wichner	Broderstorf	zum 74. Geburtstag
Herrn Horst Milinski	Neu Roggentin	zum 74. Geburtstag
Frau Hilde Alms	Neuendorf	zum 74. Geburtstag
Frau Ingetraud Knischke	Pastow	zum 74. Geburtstag
Herrn Fritz Schröder	Pastow	zum 74. Geburtstag
Herrn Dietmar Culmsee	Neuendorf	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Bahr	Broderstorf	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Klostermann	Ikendorf	zum 77. Geburtstag
Frau Ilse Kussat	Broderstorf	zum 78. Geburtstag
Frau Inge Wolfinger	Neuendorf	zum 79. Geburtstag
Herrn Günther Schulz	Broderstorf	zum 79. Geburtstag
Frau Lilly Schlomm	Broderstorf	zum 80. Geburtstag
Frau Betty Völk-Liebenberg	Neuendorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Dr. Joachim Roewer	Pastow	zum 81. Geburtstag
Herrn Herbert Buske	Broderstorf	zum 82. Geburtstag
Frau Irmgard Meyer	Neuendorf	zum 82. Geburtstag
Frau Christel Hommel	Neuendorf	zum 82. Geburtstag
Herrn Helmut Rieder	Ikendorf-Ausbau	zum 83. Geburtstag
Frau Ingeborg Grabowski	Neuendorf	zum 84. Geburtstag
Herrn Günter Gielow	Neu Roggentin	zum 86. Geburtstag
Frau Editha Dingler	Neuendorf	zum 90. Geburtstag
Frau Anni Waßmann	Neuendorf	zum 94. Geburtstag

Hanns Lange
Bürgermeister

Wir gratulieren in der Gemeinde Klein Kussewitz

Herrn Werner Schlaak	Groß Kussewitz	zum 71. Geburtstag
Frau Erika Wulf	Klein Kussewitz	zum 71. Geburtstag
Frau Helga Steinfurth	Groß Kussewitz	zum 72. Geburtstag
Herrn Rudolf Krüger	Klein Kussewitz	zum 72. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Grube	Volkenshagen	zum 73. Geburtstag
Frau Reintraut Hannemann	Klein Kussewitz	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Möller	Klein Kussewitz	zum 79. Geburtstag

Jens Quaas
Bürgermeister

Wir gratulieren in der Gemeinde Mandelshagen

Herrn Gerhard Orgis	Mandelshagen	zum 76. Geburtstag
Frau Aurelie Klunkat	Cordshagen	zum 80. Geburtstag
Frau Ingeborg Kaden	Mandelshagen	zum 84. Geburtstag
Herrn Siegfried Kaden	Mandelshagen	zum 85. Geburtstag
Frau Hedwig Pentzek	Mandelshagen	zum 88. Geburtstag
Frau Charlotte Beese	Mandelshagen	zum 91. Geburtstag

Günter Alwardt
Bürgermeister

Wir gratulieren in der Gemeinde Poppendorf

Herrn Adolf-Friedrich Dahl	Poppendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Dr. Wolfram Gläser	Poppendorf	zum 72. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Behm	Vogtshagen	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Neitzel	Vogtshagen	zum 78. Geburtstag
Frau Charlotte Buglei	Poppendorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Hermann Gaber	Poppendorf	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Sieg	Poppendorf	zum 82. Geburtstag
Herrn Heinz Sieg	Poppendorf	zum 82. Geburtstag
Frau Ilse Bliemeister	Vogtshagen	zum 86. Geburtstag

Gerhard Rühse
Bürgermeister

Herzlichen
Glückwunsch



Wir gratulieren in der Gemeinde Roggentin

Frau Christa Strietzel	Kösterbeck	zum 70. Geburtstag
Herrn Wilhelm Linde	Roggentin	zum 71. Geburtstag
Herrn Winfried Blohm	Kösterbeck	zum 71. Geburtstag
Frau Anneliese Köpsel	Roggentin	zum 72. Geburtstag
Frau Inge Rusch	Kösterbeck	zum 72. Geburtstag
Frau Karin Gütschow	Kösterbeck	zum 72. Geburtstag
Frau Renate Biemann	Kösterbeck	zum 72. Geburtstag
Frau Ursula Haaren	Roggentin	zum 73. Geburtstag
Frau Elly Völker	Roggentin	zum 73. Geburtstag
Frau Gerda Konnradt	Kösterbeck	zum 73. Geburtstag
Herrn		
Gerhard Benndorf	Fresendorf	zum 73. Geburtstag
Herrn Asko Jarchow	Roggentin	zum 73. Geburtstag
Frau		
Anneliese Viergutz	Roggentin	zum 74. Geburtstag
Herrn		
Manfred Bockholt	Roggentin	zum 75. Geburtstag
Frau Sabine Köpcke	Kösterbeck	zum 76. Geburtstag
Herrn		
Klaus Taraschewski	Kösterbeck	zum 76. Geburtstag
Herrn Klaus Redemund	Roggentin	zum 77. Geburtstag
Frau Reinhilde Kluge	Kösterbeck	zum 77. Geburtstag
Frau Wilma Neumann	Roggentin	zum 78. Geburtstag
Frau Edith Klingbeil	Kösterbeck	zum 78. Geburtstag
Frau Brigitte Dittrich	Kösterbeck	zum 79. Geburtstag
Frau		
Katharina Sarrazin	Roggentin	zum 80. Geburtstag
Herrn Gerhard Wohlers	Kösterbeck	zum 80. Geburtstag
Herrn Fritz Windisch	Fresendorf	zum 81. Geburtstag
Herrn Günther Jarke	Kösterbeck	zum 81. Geburtstag
Herrn Erwin Rahn	Roggentin	zum 81. Geburtstag
Frau Regina Löbelt	Kösterbeck	zum 83. Geburtstag
Frau Hedwig Schramm	Kösterbeck	zum 83. Geburtstag
Frau		
Annemarie Lindenau	Roggentin	zum 85. Geburtstag
Frau Klara Czepl	Roggentin	zum 87. Geburtstag
Frau		
Elisabeth Kugelberg	Kösterbeck	zum 88. Geburtstag
Frau Liesbeth Pinnow	Roggentin	zum 89. Geburtstag

Erhard Bünger

Bürgermeister

Wir gratulieren in der Gemeinde Steinfeld

Frau Ingrid Klose	Steinfeld	zum 73. Geburtstag
Frau Helga Klöckling	Steinfeld	zum 74. Geburtstag
Frau		
Marieluise Levetzow	Steinfeld	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Kraska	Rothbeck	zum 84. Geburtstag
Frau Helene Oldach	Steinfeld	zum 87. Geburtstag

Jürgen Müller

Bürgermeister

Wir gratulieren in der Gemeinde Thulendorf

Frau Gertrud Wulf	Thulendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Erna Lüdtke	Sagerheide	zum 85. Geburtstag
Frau	Klein	
Grete Klingenberg	Lüeswitz	zum 88. Geburtstag

Heike Arndt

Bürgermeisterin

Barrierefreies Wohnen für Jung & Alt in Sanitz

Die generationsunabhängig konzipierte Wohnanlage mit 24 Wohnungen befindet sich am Ortseingang von Sanitz, im neuen Wohngebiet „Am Erlenhain“. Sanitz bietet eine bedarfsgerechte und sehr gute Infrastruktur.

In den Märkten Lidl und Edeka, die in ca. 2 Minuten Fußweg erreichbar sind, haben Sie die Möglichkeit alle Dinge des täglichen Bedarfs einzuzukaufen.

Die Wohnungsgrundrisse können Sie individuell gestalten. Ein Fahrstuhl ist in jedem Haus vorhanden. Jede der schönen Wohnungen erhält eine Terrasse oder einen Balkon.

Ob offene oder geschlossene Küche, ob Laminat, Fliesen oder Teppichboden, Ihre individuellen Wünsche werden berücksichtigt. Besonders weisen wir darauf hin, dass in dem Mietpreis von 7,85 EUR/m² netto kalt, bereits ein Stellplatz und eine Abstellfläche in der Gemeinschaftsanlage enthalten sind.

Die Beratung und den Verkauf haben die Unternehmen Immobilienkontor Rostock, Hanns Lange und Laude – Immobilien übernommen. Gern sind wir Ihnen bei der Vermittlung von Serviceleistungen, hauswirtschaftlicher- oder medizinischer Dienste behilflich.



**IMMOBILIENKONTOR
ROSTOCK**

HANNS LANGE

FON 038204.1 54 21
MOBIL 0171.335 13 50

www.immobilienkantor-rostock.de

Impressum:

Mitteilungsblatt des Amtes CARBÄK



Auflagenhöhe: 4.100

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 17209 Sietow, Rübeler Straße 9, Tel.: 039931/57 90, Fax: 5 79 30
Satz & Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 17209 Sietow, Rübeler Straße 9, Tel.: 039931/57 90, Fax: 5 79 30, <http://www.wittich.de>, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, außer in den Monaten Juli und Oktober. Außerplanmäßige Sonderausgaben in den Monaten Juli und Oktober werden jeweils im Vormonat angekündigt. Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Amtes verteilt. Ein kostenpflichtiger Bezug (Einzelausgabe oder Abonnement) über das Amt Carbäk ist möglich. Zusätzlich kann das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amtcarbaek.de abgerufen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.